

Sitzung vom 3. Februar 2021

75. Anfrage (Geschäftsbeziehungen mit AXA Versicherungen AG)

Die Kantonsräte Lorenz Habicher, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küssnacht, haben am 9. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die AXA Schweiz verlässt den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) aus politischen Gründen, wie aus einer Mitteilung vom Freitag, 6. November 2020 zu entnehmen ist. Die AXA Gruppe ist ein in 64 Ländern tätiges Versicherungsunternehmen mit Hauptsitz in Paris. Die Aktiengesellschaft versichert Privatpersonen und Unternehmen, in der Schweiz firmiert sie als AXA Versicherungen AG.

Den Unterzeichnenden ist es wichtig, dass der Kanton Zürich auf Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen baut, welche überlegt handeln und ein hohes Mass an Geschäftsethik an den Tag legen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche geschäftlichen Beziehungen unterhält der Kanton Zürich mit der AXA Versicherungen AG?
2. Welche geschäftlichen Beziehungen mit AXA Versicherungen AG unterhalten die Institutionen, welche im Besitz oder Mehrheitsbesitz des Kantons sind?
3. Falls Geschäftsbeziehungen mit der AXA Versicherungen AG bestehen, in welcher Form verfolgt der Regierungsrat die Sachlage und das Verhalten des Versicherers weiter?
4. Befürwortet der Regierungsrat Geschäftsbeziehungen mit einer Aktiengesellschaft, die nicht dem SVV angehört und diesen Schritt (Austritt per Ende 2020) aus politischen Gründen gewählt hat?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Kanton Zürich und verschiedene Institutionen im Besitz oder Mehrheitsbesitz des Kantons unterhalten Versicherungsverträge mit der AXA Versicherungen AG. Diese Verträge sind oft geringfügiger Natur mit einem Prämienvolumen in der Grössenordnung von Fr. 100 bis Fr. 2000

pro Jahr und Vertrag. Nennenswert ist die obligatorische Unfallversicherung für die Staatsangestellten. Dabei handelt es sich um die grösste Police im Versicherungsportfolio des Kantons. Im Innenverhältnis ist an dieser Police die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG rein finanziell mit 50% am Risiko und am Gewinn beteiligt. Die AXA Versicherungen AG ist für die gesamte Fallbearbeitung sowie die Prämienabrechnung zuständig und tritt gegen aussen als Unfallversicherer auf. Ebenfalls bei der AXA Versicherungen AG platziert ist die freiwillige Ergänzungsversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung.

Erwähnenswert sind ausserdem die folgenden Geschäftsbeziehungen: Die Kantonspolizei stellt der AXA Versicherungen AG jeweils Rechnung für die Zustellung von Polizeirapporten im Zusammenhang mit Tatbestandsaufnahmen von Verkehrsunfällen. Die vom Personalamt koordinierten Dienstleistungen für das Case Management wurden u. a. an die AXA Versicherungen AG als eine von vier Zuschlagsempfängerinnen vergeben (RRB Nr. 658/2019). Für den Teil «UVG» des Kurses «Einführung in die Sozialversicherungen in der kantonalen Verwaltung Zürich» verpflichtet das Personalamt Referierende der AXA Versicherungen AG ohne Vergütungsanspruch. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich versichert im Kanton Zürich gelegene Gebäude der AXA Versicherungen AG von Gesetzes wegen gegen Feuer- und Elementarschäden und beschränkt gegen Erdbebeneignisse. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich liefern der AXA Versicherungen AG Energie und Dienstleistungen. Ferner hat das damalige Amt für Tresorerie für den Kanton von der AXA Leben AG, einer Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG, ein Schuldscheindarlehen von 50 Mio. Franken mit einer Laufzeit von 2016 bis 2046 aufgenommen.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit als Grundrecht (Art. 27 BV) und legt eine freiheitliche Wirtschaftsordnung fest (Art. 94 BV). Das Bundesgericht leitet daraus ab, dass sich der Staat wettbewerbsneutral verhalten muss (vgl. etwa BGE 143 II 425 E. 4.2 S. 431). Wirtschafts- oder standespolitische Massnahmen, die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbezweige oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen, sind dem Staat mit wenigen – im vorliegenden Zusammenhang nicht massgeblichen – Ausnahmen verwehrt (vgl. etwa BGE 131 I 223 E. 4.2 S. 231). Die BV gewährleistet überdies die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) sowie das Recht, Vereinigungen anzugehören und solchen fernzubleiben (Art. 23 und 28 BV).

Berufsständisch-korporatistische Ansätze sind der schweizerischen Wirtschaftsordnung somit fremd. Ob ein Unternehmen Mitglied eines Branchenverbandes ist oder nicht und welche politische Haltung seine Organe vertreten, ist für den Staat deshalb nicht von Belang, solange dieses Verhalten nicht gegen die Rechtsordnung verstösst. Der Staat darf wegen solcher unternehmerischer Entscheide und politischer Meinungskundgaben kein Unternehmen benachteiligen oder bevorzugen. Hinzu kommt, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – und damit auch von Versicherungspolizen – die Vorgaben des Beschaffungsrechts einzuhalten sind und bei Erreichen der entsprechenden Schwellenwerte eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen hat. Der Zuschlag muss dabei stets an das wirtschaftlich günstigste Angebot gehen.

Der Regierungsrat sieht demgemäss keinen Anlass, die entsprechenden Vorgänge weiterzuverfolgen. Selbstverständlich werden die für die Geschäftsbeziehungen zuständigen Stellen des Kantons aber weiterhin das Leistungsangebot der AXA Versicherungen AG prüfen und es mit demjenigen der Konkurrenz vergleichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli